

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	48 - GE/19 P7
Datum:	29. AUG. 1997
Verteilt	2.9.97

H. Baur

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2818	Datum
11.858/22-I 6/1997	AR-Ges	Mag Schneller	FAX	2471	22.08.97

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte für Wien begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, durch Zertifizierung die Tätigkeit der gerichtlichen Sachverständigen qualitativ zu sichern bzw zu verbessern.

Zur Zusammensetzung der Kommission (§ 4a Abs 1 des Entwurfs) wird folgendes angemerkt:

Neben dem Vorsitzenden haben dieser "mindestens zwei weitere qualifizierte und unabhängige Fachleute" anzugehören, die von der betreffenden Kammer, dem Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs oder von einer anderen nach Mitgliederzahl bedeutenden Sachverständigen-Vereinigung namhaft gemacht wurden. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 11.858/22-I 6/1997

An die
Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte

Postfach 534
Prinz Eugenstraße 20 - 22
1041 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

1997 -07- 17

A/E-82408

3825/11

SEIR

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird, samt Erläuterungen zu übersenden, und ersucht, dazu bis

25.8.1997

Stellung zu nehmen. Falls bis zu diesem Termin keine Stellungnahme einlangt, wird angenommen werden, daß keine Bedenken gegen den Entwurf bestehen.

Überdies wird ersucht, gemäß einer Entschliebung des Nationalrats 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zu übersenden und dies dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen.

9. Juli 1997

Für den Bundesminister:

Hopf

Beilagen: 30 Ausf.

F.d.R.d.A.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wäre es also möglich, daß zwei Kommissionsmitglieder, die beide der gleichen Körperschaft angehören, über das Kommissionsgutachten (und damit über die Zertifizierung als Voraussetzung für die Eintragung in die Sachverständigenliste) entscheiden.

Nach Ansicht der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte für Wien birgt diese Regelung die Gefahr eines gewissen "Lobbyismus" in sich; es könnte an der Unparteilichkeit bei der Erstellung der Kommissionsgutachten mangeln.

Auf zahlreiche Fachgebieten existieren unterschiedliche Erklärungsmodelle bzw Hypothesen und Theorien zur Erklärung naturwissenschaftlicher Phänomene, sozialer Verhaltensweisen etc. Der Wahrheitsfindung ist es zweifellos dienlich, wenn ein Sachverständigengutachten nun mehrere - im besten Fall sämtliche bekannte bzw "anerkannte" - Theorien berücksichtigt. Zumindest sollte im Gutachten gegebenenfalls erwähnt sein, daß neben der ihm zugrundeliegenden Theorie noch andere Lehrmeinungen dazu existieren. Von Bedeutung kann das Aufzeigen unterschiedlicher theoretischer Annahmen bzw unterschiedlicher Methoden zB in der Beurteilung eines "ärztlichen Kunstfehlers" sein.

Zudem sehen einschlägige Verfahrensvorschriften vor, daß divergierende Gutachten erstattet werden (§§ 261f ZPO, 125f StPO).

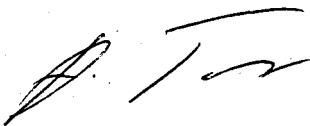
Es besteht nun die Möglichkeit, daß eine der oben angeführten Körperschaften hauptsächlich oder sogar ausschließlich Vertreter einer bestimmten "Theorie-Schule" in sich vereinigt und somit die Kommission für ein bestimmtes Fachgebiet mehrheitlich aus Vertretern dieser Fachrichtung besteht. Bei der Beurteilung der Sachkunde eines Bewerbers bzw Verlängerungswerbers könnte der Umstand, daß seine Grundannahme bzw Theorie von jenen der beisitzenden Kommissionsmitglieder abweichen, von erheblichem Einfluß auf das Kommissionsgutachten sein - ohne daß auf deren Seite bewußte Parteilichkeit vorliegt.

Im Extremfall könnte dies dazu führen, daß in die Sachverständigenliste für ein bestimmtes Fachgebiet nur noch Sachverständige einer "Theorie-Schule" eingetragen sind. Obgleich der vorliegende Gesetzesentwurf in § 4a Abs 1 vorsieht, daß der Vorsitzende oder sein Vertreter die weiteren Fachleute "in ausgewogener Weise" einzuberufen hat, wäre nach Ansicht der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte für Wien eine explizite Regelung der Ausgewogenheit von Bedeutung.

Es wird daher angeregt zu normieren, daß bei Existenz mehrerer (Interessen)vertretungen von Sachverständigen, die beisitzenden Fachleute von mindestens zwei verschiedenen Körperschaften namhaft gemacht werden.

Im übrigen bestehen gegen den Gesetzesentwurf keine Einwände.

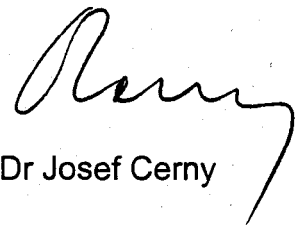
Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:



Dr Josef Cerny

